

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0233/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 04.04.2025
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	14.05.2025	abweichender Beschluss s. Seite 4	15 3 5

Betreff: Antrag CDU-WG Zukunft Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte folgt dem Antrag der CDU-WG Zukunft.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2025			
ca. 30.000 + ca. 100.000EUR	Produkt-Konto:			nicht vorhanden
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Den Bürgermeister Andreas Brohm aufzufordern Stadtratsbeschlüsse BV 1153/2024 und BV 0158/2024 mit sofortiger Wirkung umzusetzen!

Das Verhalten des HVB zu missbilligen, nicht entsprechend des KVG zu handeln und Entscheidungen des Stadtrates zu ignorieren.

Diese Rechtsverstöße der unteren und oberen Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Einschätzung der Verwaltung:

Gemäß § 53 Absatz 5 S. 2 KVG LSA ist ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn:

„Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“

Durch die Fraktion CDU-WG Zukunft ist das jeweils erforderliche Quorum erreicht, so, dass dem Antrag vom 24.02.2025 mittels Beschlussvorlage im Stadtrat zu verhandeln ist.

Zur BV 11153 – Umsetzung Vollverpflegung

Diesbezüglich verweisen wir auf eine Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 07.08.2024 zur Umsetzung der Vollverpflegung, deren Beantwortung allen Gremienmitgliedern übermittelt wurde.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Anbei die Ausführungen zur Umsetzung der Beschlussfassung BV 1153/ 2024 – Vollverpflegung.

Diese wurde den Mitgliedern, der Vertretung in der FreitagsINFO Nr.15 vom 26.04.2024 zur Verfügung gestellt.

Der Sachverhalt

- 1. Über die Einführung einer Vollverpflegung entscheidet das Kuratorium*
- 2. Der SR hat darüber entschieden, dass die Eltern von den Kosten der Zubereitung freigestellt werden sollen. (BV 1153/2024)*
- 3. Aktuell steht die Haushaltsverfügung einer Umsetzung im Wege.*

Aus der Haushaltsverfügung:

*Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass **nur** Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Einheitsgemeinde Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.*

4. Auch mit Blick auf den nicht auskömmlichen Kassenkredit kann der gefasste Beschluss nicht umgesetzt werden.

5. Die Kommune ist nicht verpflichtet die Möglichkeit einer Vollverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Kommunale rechtliche Einschätzung

Gemäß § 5 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) hat der Träger der Einrichtung auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.

Der Wortlaut "sichern" i. S. d. § 5 Abs. 7 KiFöG LSA verlangt lediglich, dass der Träger sicherstellt, also durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen die Gewähr dafür bietet, dass eine Mittagsverpflegung erfolgen kann. Eine Pflicht zur Kostentragung für Serviceleistungen wie die Essensvor- und -nachbereitung, sofern eigenes Personal eingesetzt wird, besteht nicht. Die Verpflegungskosten tragen gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA die Eltern.

Diese Vorschrift regelt, dass die Eltern neben dem "allgemeinen" Kostenbeitrag für die Förderung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung die daneben anfallenden Kosten der Verpflegung des Kindes zu tragen haben. Eine Differenzierung der Verpflegungskosten nach den Kosten der Serviceleistungen und den reinen Essenskosten sieht das KiFöG LSA dem Wortlaut nach nicht vor.

Eine solche Auslegung des Begriffes ist mit Blick auf die gesetzliche Aufgabe des Trägers und den Finanzierungsregelungen des KiFöG LSA auch nicht geboten.

Der Träger hat lediglich sicherzustellen, dass überhaupt eine Verpflegung der Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen erfolgen kann. Die Finanzierung der Durchführung der Verpflegung obliegt den Eltern.

Die Verpflegungskosten enthalten nicht die reinen Kosten für die Lebensmittelbeschaffung und Herstellung. Die erbrachten Leistungen der Zubereitung und Anlieferung des Essens und die Essensausgabe und Nachbereitung stehen in untrennbarem Zusammenhang zueinander.

Die Verpflegungskosten enthalten neben den Anschaffungskosten, Kosten für das Küchenpersonal, Anfahrtskosten, Energiekosten und Kosten für Servicepersonal und beruhen in der Regel auf einer Mischkalkulation aus diesen einzelnen Rechnungsposten.

Aufgrund der bestehenden Haushaltskonsolidierung ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Träger gehalten, aber auch berechtigt, freiwillige Aufgaben und Ausgaben zu reduzieren. Bei der Erfüllung freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (vgl. §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, KVG LSA) haben die Kommunen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und das Überschuldungsverbot (vgl. § 98 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 5 S. 1 KVG LSA) zu beachten; die Aufgabenwahrnehmung darf nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen.

Die mit der Vollverpflegung einhergehenden Kosten der Vor- und Nachbereitung können, in Anbetracht der prekären Haushalts- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Träger der Tageseinrichtungen, entsprechend einer Mischkalkulation nur auf die Eltern umgelegt werden, um eine vom Kuratorium entschiedene Vollverpflegung sicherzustellen.

Der Beschluss kann erst umgesetzt werden, wenn die Einheitsgemeinde die entsprechende Leistungsfähigkeit nachweisen kann.

Zur BV 0158/2024

Die Beschlussvorlage vom 12.12.2024 ist derzeit nicht umsetzbar. Gefordert war hier bis 15.01.2025 die Kita Demker wieder zu eröffnen.

Mit Stellenausschreibung vom 07.11.2024 waren Bewerber aufgefordert Ihr Interesse bis zum 29.11.2024 mittel Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

Im Ergebnis gab es eine Bewerberin mit den erforderlichen fachlichen Voraussetzungen. Mit Information der Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses vom 07.01.2025 teilte die Verwaltung mit, dass ein mögliches Bewerbungsgespräch für den 13.01.2025 angesetzt ist und wie sich ein Ablauf an dem Abend gestalten würde. Die

Einladung der Bewerberin erfolgte bereits am 18.12.2024.

Am Sonntag, den 12.01.2025 sagte die Bewerberin krankheitsbedingt ab. Selbiges erfolgte für den Ersatztermin am 03.02.2025. Letztlich konnte am 10.02.2025 das notwendige Bewerbungsgespräch durchgeführt werden.

Im Ergebnis ist die BV 0179/2024 im Stadtrat am 19.02.2025 verhandelt worden. In der Beschlussbegründung wurde ausführlich dargelegt, warum ein Einvernehmen des HVB's nicht erfolgen kann. Seitdem befindet sich die Beschlussfassung im Widerspruchsverfahren.

Ohne die Schaffung der sachlichen und personellen Voraussetzungen für einen Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, kann die Beschlussumsetzung nicht erfolgen.

Eine Beschlussumsetzung (eine Öffnung per 15.01.2025) konnte aus diesen Gründen bisher nicht erfolgen, dennoch wurden Maßnahmen unternommen, hier in eine Beschlussumsetzung zu kommen.

Die vorgebrachten Rechtsverstöße können wie durch die Antragssteller vorgebracht nicht bestätigt werden.

Änderungsantrag zum Antrag Stadtratssitzung 14.05.2025

Änderung zum letzten Satz anfügen:

..... nach § 45 KVG LSA den Missstand festzustellen.

Abstimmung Änderungsantrag: 16x Ja, 1x Nein, 6x Enthaltung

Antrag nach Änderung neu:

Der Stadtrat möge beschließen:

Den Bürgermeister Andreas Brohm aufzufordern Stadtratsbeschlüsse BV 1153/2024 und BV 0158/2024 mit sofortiger Wirkung umzusetzen!

Das Verhalten des HVB zu missbilligen, nicht entsprechend des KVG zu handeln und Entscheidungen des Stadtrates zu ignorieren.

Diese Rechtsverstöße der unteren und oberen Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen, nach § 45 KVG LSA den Missstand festzustellen.

Abstimmung BV 0233/2025, mit der Änderung des Antrages:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte folgt der Änderung des Antrages der CDU-WG Zukunft

Abstimmungsergebnis: 15x Ja, 3x Nein, 5x Enthaltung